



ProChirop
Büro für Fledertierforschung und -schutz
Dr. Christine Harbusch

PACT
Herrn Marc Mersch
58 rue de Machtum
L-6753 GREVENMACHER

Stellungnahme zur Bewertung der Fledermausvorkommen in der Gemeinde Sandweiler im Rahmen der PAG Planung

1. Datensammlung

Aus der Gemeinde Sandweiler liegen mangels Untersuchungen nur wenige Daten über Fledermausvorkommen vor.

Aus der Kirche von Sandweiler ist das Vorkommen einer Wochenstubenkolonie von Langohren (*Plecotus spec.*) bekannt (Harbusch, 2009). Für die Bewertung wurden deshalb die Kenntnisse über die regionalen Vorkommen der Fledermausarten hinzu gezogen.

2. Methodik zur Bewertung der Flächen

Die Planungsflächen des PAG von Sandweiler wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Fledermausfauna bewertet. Dabei wurde geprüft, ob es sich bei den Flächen um essentielle Teile des Lebensraumes der Anhang IV Arten handelt, die erhalten werden müssen, oder ob die ökologischen Funktionen des Lebensraumes auch bei Verlust dieser Fläche erhalten bleiben, bzw. durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden können (Artenschutzrechtliche Prüfung).

Dabei ist zu beachten, dass gemäß dem Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2007) „Ausgleichsmaßnahmen für Planungen mit möglichen Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dieser Stätten dienen, den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben müssen (d. h. auf eine Minimierung, wenn nicht gar die Beseitigung der negativen Auswirkungen abzielen). Sie können aber auch Maßnahmen einbeziehen, die aktiv zur Verbesserung oder Erweiterung einer bestimmten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beitragen, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätte kommt.“

3. Bewertung

Durch die Ausweisung der PAG Flächen wird ein Großteil der noch verfügbaren unbebauten Flächen in Sandweiler überplant. Somit gehen kumulativ betrachtet große Lebensraumflächen für die lokale Fledermausfauna verloren. Hier sind v.a. die Siedlungsbewohnenden Arten wie Langohren, Zwerg- und Breitflügelfledermaus betroffen, die insbesondere das strukturierte Gartenland oder Obstwiesen als Lebensraum nutzen.

S 1

Realnutzung:

Strukturreiches Gartenland mit dichten Baumbewuchs und Gebüsch.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Es handelt sich hier um einen essentiellen Teillebensraum der lokalen Fledermausfauna, insbesondere der Langohren. Aufgrund des geringen Flächenverlustes ist der Eingriff durch geeignete Verminderungsmaßnahmen kompensierbar.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Die Bebauung sollte sich auf Flächen entlang der Straße (CR173) konzentrieren und das innere Areal mit Garten und Baumflächen unberührt lassen. Als Ausgleich für den Verlust von Jagdhabitaten sollten die Grundstücke mit einem Baum pro Parzelle oder Hecken begrünt werden.

S 2, S 8 und S 20 + P7

Realnutzung:

Große offene Mähwiesen mit wenigen Strukturen. Teilweise sind Baumgruppen (S20) oder Hecken (S2+8) betroffen.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Diese Wiesenflächen am Ortsrand sind Lebensraum für die Offenlandarten wie Breitflügel- und Zwergfledermaus, die Hecken haben Funktion als Leitlinie für die Langohren. Insgesamt geht durch die Überplanung dieses großen Wiesenkomplexes ein großer Lebensraumverbund von rund 15 ha verloren.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Aufgrund der kumulativen Wirkung durch die Überplanung der Flächen müssen ausreichende Kompensationsflächen zur Verfügung gestellt werden. Dies ist insbesondere für die in der benachbarten Kirche vorkommenden Langohrfledermäuse von großer Bedeutung. Es wird vorgeschlagen, für den Komplex S2, 8 und 20 gemeinsame Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um die Funktionalität des Lebensraumes zu erhalten.

Als Maßnahmen bietet sich die Anlage von Streuobstwiesen, Heckenzügen oder extensiven Grünlandflächen an. Durch eine lockere und durchgrünte Bauweise mit Heckenkorridoren kann ebenfalls ein Teil des Ausgleichs auf der Fläche erzielt werden.

P 1

Realnutzung:

Landwirtschaftliche Flächen, Brachen, Intensiv-Grünland ohne weitere Strukturen

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Diese offenen Flächen haben geringe Bedeutung für die Fledermausfauna, da sie neben der intensiven Nutzung auch randlich stark gestört sind durch die Umgehungsstraße.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Eine Überplanung darf keine Barrierewirkung für die Erreichbarkeit der südlich gelegenen Wälder darstellen. Deshalb ist auf eine ausreichende Durchgrünung zu achten mit Anlage von linearen Strukturen, die diese Verbindung aufrecht erhalten.

S 12

Realnutzung:

Landwirtschaftliche Fläche ohne weitere Strukturen.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Eine Überplanung der Fläche hat keine Auswirkungen auf die Fledermausfauna.

S 3 + S 4

Realnutzung:

Reich strukturiertes Kulturland (Gärten, Baumgruppen, Hecken, Wiesen) am nördlichen Ortsrand.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Es handelt sich hier kumulativ betrachtet um einen großen Bestandteil der essentiellen Lebensräume der lokalen Fledermausarten. Alle vorkommenden Arten nutzen solche Landschaften als bevorzugte Jagdhabitats.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Aufgrund der essentiellen Bedeutung wird eine Überplanung umfangreiche Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen benötigen. Für die Fläche sollte eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt werden, um die Nutzung und Bedeutung abzuklären, bzw. um geeignete Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

S 5

Realnutzung:

Grünlandflächen mit lockerem Baumbestand am nördlichen Ortsrand.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Die Fläche ist Teillebensraum der lokalen Fledermausfauna und leitet in den nördlich angrenzenden Wald (NSG) über. Eine Überplanung sollte geeignete Kompensationsmaßnahmen beinhalten, um diese Verbindung nicht zu gefährden.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Durch eine lockere und durchgrünte Bauweise kann ein Teil des Ausgleichs auf der Fläche erfolgen. Die Baumwiese sollte in direkter räumlicher Nähe, wenn möglich in Waldnähe, neu angelegt werden.

P 2

Realnutzung:

Grünlandflächen mit lockerem Baumbestand am nördlichen Ortsrand. Lage größtenteils im NSG Sandweiler-Birelergrund.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Die Fläche ist Teillebensraum der lokalen Fledermausfauna und leitet in den nördlich angrenzenden Wald über. Sie ist darüber hinaus als NSG ausgewiesen. Eine Überplanung sollte geeignete Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen beinhalten.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Aufgrund der Lage im NSG sollte eine Reduktion der Baufläche auf Straßennahe Lagen erfolgen. Falls eine weitere Nutzung gewünscht ist, sollte eine Artenschutzrechtliche Prüfung die Verträglichkeit mit den Zielen des NSG überprüfen.

S 6

Realnutzung:

Große Obstwiese. Innerörtliche Lage in Nähe der Kirche.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Aufgrund der Nähe zur Kirche mit der Kolonie von Langohren dürfte es sich hier um den essentiellen Lebensraum der Wochenstubentiere, insbesondere der frisch flugfähigen Jungtiere handeln. Solche Habitats sind in Sandweiler selten. Um den Erhaltungszustand dieser Kolonie nicht erheblich zu gefährden sind Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen von größter Bedeutung.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Eine Bebauung sollte sich ausschließlich auf die Straßenrandlagen beschränken. Die innere Grünlandfläche mit den Obstbäumen muss erhalten werden. Als Ausgleich für den Verlust

soll diese Fläche noch durch die Verdichtung des Obstbaumbestandes optimiert werden. Dabei sind Hochstämme zu verwenden und auf die Nutzung von Insektiziden bei der Pflege des Baumbestandes ist zu verzichten.

P 5

Realnutzung:

Parkartiger Baumbestand. Innerörtliche Lage in Nähe der Kirche.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Aufgrund der Nähe zur Kirche mit der Kolonie von Langohren dürfte es sich hier um den essentiellen Lebensraum der Wochenstubentiere, insbesondere der frisch flugfähigen Jungtiere handeln. Solche Habitats sind in Sandweiler selten. Um den Erhaltungszustand dieser Kolonie nicht erheblich zu gefährden wird geraten, auf eine Überplanung dieser Fläche zu verzichten. Falls dies nicht möglich ist, muss eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

P 3

Realnutzung:

Parkartiger Baumbestand auf Zierrasen. Bei der Schule.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Aufgrund der Strukturen dürfte es sich um einen Lebensraum der lokalen Arten handeln. Eine Überplanung der Fläche sollte durch räumlich nahe liegende Kompensationsmaßnahmen ausglich werden. Diese Maßnahmen müssen sich an der konkreten Planung (Grad der Verdichtung und Versiegelung) orientieren.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Je nach Planung sollte ein Ausgleich für den Verlust an Lebensraum durch Neuanlage einer Obstwiese oder anderen Baumbestandes erfolgen.

S 10

Realnutzung:

Ackerfläche mit randlich verlaufender Baumhecke, nahe am Flughafen.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Eine Überplanung der Fläche hat keine Auswirkungen auf die Fledermausfauna. Die Baumhecke sollte jedoch als Leitlinie erhalten bleiben.

S 11:

Realnutzung:

Reich strukturiertes Gartenland mit Baumgruppen und Hecken am östlichen Ortsrand sowie Grünland.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Es handelt sich hier kumulativ betrachtet um einen großen Bestandteil der essentiellen Lebensräume der lokalen Fledermausarten. Alle vorkommenden Arten nutzen solche Landschaften als bevorzugte Jagdhabitats. Auch können Leitlinien in das nordöstlich angrenzende NSG betroffen sein. Da die umgebenden Flächen offenen Charakter haben, kommt diesen Strukturen essentielle Bedeutung zu, insbesondere für die Langohren.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Aufgrund der essentiellen Bedeutung wird eine Überplanung umfangreiche Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen benötigen. Für die Fläche sollte eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt werden, um die Nutzung und Bedeutung abzuklären, bzw. um geeignete Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

S 15

Realnutzung:

Offene intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen am südöstlichen Ortsrand.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Durch eine Überplanung werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Fledermausfauna erwartet.

S 18 + S 19

Realnutzung:

Offene Grünlandflächen außerhalb der geschlossenen Ortslage.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Durch eine Überplanung werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Fledermausfauna erwartet.

S 21

Realnutzung:

Grünlandflächen mit wenigen Strukturen am südöstlichen Ortsende.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Diese Wiesen gehören zwar noch zum ortsumgebenden Grünlandgürtel, liegen aber im Gegensatz zu S 20, 2 und 8 schon weiter außerhalb des Einzugsbereichs der Kolonie der Langohren. Eine Verdichtung im Anschluss an die bestehende Bebauung wird hier weniger

kritisch gesehen. Jedoch geht Lebensraum der anderen lokalen Arten wie Zwerg- und Breitflügelfledermaus verloren, der ersetzt werden muss.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Durch eine lockere und durchgrünte Bauweise kann ein Ausgleich für den Verlust von Jagdhabitaten auf der Fläche erzielt werden.

S 24

Realnutzung:

Grünland und Teil einer Baumhecke in innerörtlicher Lage. Baulücken.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Die Fläche kann Teillebensraum der lokalen Fledermausfauna sein. Bei Beachtung der Verminderungsmaßnahmen werden keine Auswirkungen auf die Fledermausfauna erwartet.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Bei Eingriffen in den Baumbestand sollten gerodete Bäume durch Ersatzpflanzungen auf den Parzellen ersetzt werden.

S 25

Realnutzung

Dicht mit Bäumen bewachsene Gartengrundstücke, innerörtliche Lage.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Die Fläche ist sicher Teillebensraum der lokalen Fledermausfauna, insbesondere der Langohren. Ein Verlust dieser recht großen Fläche kann erhebliche Auswirkungen auf die Kolonie haben, insbesondere vor dem Hintergrund des kumulierten Flächenverlustes innerhalb der PAG Planung. Ein Ausgleich kann nicht auf der Fläche erfolgen. Wenn die Fläche beibehalten werden soll, sollte eine artenschutzrechtliche Prüfung die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festlegen.

A 1

Realnutzung:

Offene landwirtschaftliche Flächen im Anschluss an ein Gewerbegebiet.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Durch eine Überplanung werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Fledermausfauna erwartet. Die dichte Baumhecke nördlich des Gewerbegebietes muss als Leitlinie erhalten bleiben.

A 2 + A 3

Realnutzung:

Offene landwirtschaftliche Flächen im Anschluss an das Flughafengelände.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Durch eine Überplanung werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Fledermausfauna erwartet.

F 2 bis 6

Realnutzung:

Intensiv genutzte Flächen (Rasen, versiegelte Flächen) am Flughafen, angrenzend an das FFH Gebiet Grunewald.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Aufgrund der intensiven Nutzung und der Vorbelastung durch den Flughafen mit Lärm- und Lichtemissionen sowie des Radars (Fledermäuse meiden Radar wegen schädlicher Effekte auf das Innenohr) wird in diesem Bereich kein wesentliches Vorkommen von Fledermäusen erwartet.

Kesslingen, 21.05.14

Dr. Christine Harbusch